

Mittheilung des Senats

vom 16. März 1877.

Beschränkung der Wirthschaften.

Dem Wunsche der Bürgerschaft vermag der Senat keine Folge zu geben, da, wie ihm von der Polizeidirection sowie von der Recurscommission in Gewerbesachen berichtet worden, bei der Ertheilung von Concessionen zum Wirthschaftsbetriebe die Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung fortdauernd in dem Gesetze vollkommen entsprechender Weise gehandhabt werden.

Mittheilung des Senats

vom 20. März 1877.

1. Organisation des öffentlichen Bauwesens.

Die Baudeputation und die Deputation für Häfen und Eisenbahnen haben einen gemeinsamen Bericht über die Vereinigung der Rendanturgeschäfte eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zugehen läßt, indem er sich mit dem Antrage der Deputationen einverstanden erklärt.

Bericht der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Anlage.

In den Grundzügen der Organisation des öffentlichen Baudienstes, welche durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 23. und 24. Decbr. 1875 (Berh. S. 592—594) festgestellt sind, ist unter No. 18 auf eine möglichst nahe Zusammenlegung aller Geschäftslocale des Bauwesens, zunächst für die Fächer der Baudeputation, sowie auf eine Vereinigung der Rendanturgeschäfte, der Kanzleien, Rechnungs- und Zeichenbüreaus der Bauabtheilungen hingewiesen und die Baudeputation ermächtigt worden, nach weiterer Prüfung der Zweckmäßigkeit solcher Maßregeln innerhalb der Grenzen der Budgetbewilligungen und mit Genehmigung des Senats die zu dem gedachten Zweck erforderlichen Einrichtungen zu treffen und über die denselben entsprechende Verwendung des Beamtenpersonals zu beschließen.

Dieser Anweisung entsprechend sind inzwischen die erforderlichen Localveränderungen ausgeführt und die Kanzleien, Rechnungs- und Zeichenbüreaus unter Leitung der Baudirection concentrirt. Ebenso ist ein für die Baudeputation und die Deputation für Häfen und Eisenbahnen gemeinschaftliches Rechnungsrevisionsbureau eingerichtet und seit Mitte vor. Jahres in Thätigkeit getreten (vgl. Berh. v. 1876 S. 370 nebst Speciabudget 64).

Es erübrigt noch die in Aussicht genommene Vereinigung der Rendanturgeschäfte. Bisher waren dem Hafenaufseher *Meentzen* die Lohnzahlungen an Arbeiter für mehrere Bauverwaltungen gegen eine für die einzelnen Zweige verschiedene Vergütung übertragen. Dies Verhältniß wird jetzt in Folge der dem gedachten Beamten nach den neuesten Beschlüssen zum Budget eingeräumten veränderten Stellung aufhören müssen (vergl. Berh. daf. S. 358). Es ist daher erforderlich, für die Besorgung der Lohnzahlungen u. s. w. baldmöglichst anderweitige geeignete Einrichtungen zu schaffen.